

Erzbistum Köln | Generalvikariat
Hauptabteilung Seelsorgebereiche

Marzellenstraße 32 | 50668 Köln
Postanschrift:
Erzbistum Köln | 50606 Köln

Telefon 0221 1642 1000
Telefax 0221 1642 1090

seelsorgebereiche@
erzbistum-koeln.de
www.erzbistum-koeln.de

Pax-Bank eG Köln
Konto-Nr. 55 050
BLZ 370 601 93

IBAN DE74 3706 0193 0000 0550 50
BIC GENODE33PAX

Erzbistum Köln | Generalvikariat | 50606 Köln

Per E-Mail

Verteiler:

Leitende Pfarrer, Pfarrbüros,
Verwaltungsleitungen, Rendanturleitungen

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	SBKZ/GKZ	Bearbeiter/-in	Unser Zeichen	Datum
			Fr. Dr. Gassert/ Hr. Richter		30. Juni 2020

SENKUNG DER MEHRWERTSTEUERSÄTZE IM ZEITRAUM 1. JULI BIS 31. DEZEMBER 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat am 29. Juni 2020 das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Coronakrise verabschiedet. Damit treten die steuerlichen Maßnahmen des Konjunkturpakets der großen Koalition in Kraft. Dazu gehört die befristete Absenkung der Mehrwertsteuer von 19 auf 16 Prozent sowie von 7 auf 5 Prozent für alle steuerpflichtigen Umsätze. Die neue Regelung gilt vom 1. Juli 2020 an für sechs Monate.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Auswirkungen der Mehrwertsteuersenkung anhand von praktischen Anwendungsfragen dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Msgr. Markus Bosbach
Hauptabteilungsleiter

Praktische Anwendungsfragen wird das Bundesfinanzministerium in einem Verwaltungsschreiben klären, das bisher allerdings nur in einer Entwurfsfassung bekannt ist. Nach jetzigem Stand sind folgende Aspekte zu beachten:

1. Anwendungsbeginn – Zeitpunkt des Umsatzes

Maßgebend für die Anwendung der Mehrwertsteuersenkung ist die Ausführung der Leistung (d.h. der Dienstleistung bzw. der Lieferung von Gegenständen) nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021.

- *Lieferungen von Gegenständen gelten als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsgewalt an dem Gegenstand erlangt hat (bei Werklieferungen ist dies der Zeitpunkt der Übergabe an und Abnahme durch den Leistungsempfänger); wird der Gegenstand befördert oder versendet, ist die Lieferung mit Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt.*
- *Sonstige Leistungen (Dienstleistungen, Werkleistungen) sind im Zeitpunkt ihrer Beendigung bzw. Vollendung ausgeführt.*

Unerheblich ist hingegen der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, das Ausstellungs- bzw. Zugangsdatum der Rechnung oder die Zahlung/Vereinnahmung des Entgelts.

Leistungen, die vor dem 1. Juli 2020 ausgeführt, aber erst nach dem 30. Juni 2020 abgerechnet werden, unterliegen demnach noch den „normalen“ Mehrwertsätzen von 19 % und 7 %!

Auf Besonderheiten im Falle von Teilleistungen oder Dauerleistungen wird im Folgenden näher eingegangen.

2. Fehlerhafte Rechnungen, (Alt-)Verträge mit „normalen“ Steuersätzen

Wird die Umsatzsteuer in einer Rechnung fälschlicherweise noch mit den „normalen“ statt den abgesenkten Steuersätzen berechnet, kann der Leistungsempfänger vom leistenden Unternehmer grundsätzlich eine Rechnungskorrektur verlangen. In Abhängigkeit davon, ob mit dem leistenden Unternehmer eine Netto- oder Bruttoentgeltvereinbarung getroffen wurde, wäre die Rechnung zu korrigieren.²

Bleibt die fehlerhafte Rechnung bestehen, muss der leistende Unternehmer die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Der Leistungsempfänger kann im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung demgegenüber nur die gesetzlich zutreffende Steuer geltend machen.

Ist in vor dem 1. Juli 2020 abgeschlossenen Verträgen, der Mehrwertsteuersatz ausdrücklich mit 19 % bzw. 7 % bezeichnet, ist dies unerheblich. Eine Vertragsanpassung auf die abgesenkten Steuersätze ist dringend anzuraten, da der Leistende ansonsten auch in diesen Fällen die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer schuldet, während der vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger nur den abgesenkten Satz

² Nettoentgeltvereinbarung – Entgelt zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer: Zu dem Nettoentgelt wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Bruttoentgeltvereinbarung – Entgelt inklusive gesetzliche geschuldeter Umsatzsteuer: Aus dem Bruttoentgelt wird die Umsatzsteuer herausgerechnet. Der leistende Unternehmer muss insofern das Bruttoentgelt der Höhe nach nicht anpassen.

Im Zweifel wäre für die Prüfung der Eingangsrechnung ein steuerlicher Berater hinzuzuziehen, z.B. für den Fall, dass es an einer expliziten Vereinbarung mangelt.

abziehen kann. Auch hier gelten im Übrigen die dargestellten Grundsätze zur Netto- oder Bruttoentgeltvereinbarung.

3. Vorauszahlungen und Anzahlungen

Wird eine (Teil-)Leistung im Zeitraum der gelten Mehrwertsteuersenkung (1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020) erbracht, für die vor dem 1. Juli 2020 eine Vorauszahlung oder Anzahlung geleistet und/oder eine entsprechende Rechnung ausgestellt wurde, gelten grundsätzlich ebenfalls bereits die abgesenkten Steuersätze von 16 % und 5 %.

- *Wird in dieser zeitlichen Konstellation eine falsche Rechnung mit den „normalen“ Steuersätzen von 19 % bzw. 7 % ausgestellt oder wurde eine solche Rechnung ggf. bereits vor Verabschiedung der vorübergehenden Absenkung erteilt, kann der leistende Unternehmer die Rechnung über die Vorauszahlung oder Anzahlung nachträglich korrigieren oder dies in der Schlussrechnung dementsprechend berücksichtigen.*

Auch diese Regelung ist bei Teilentgelten für Teilleistungen ebenfalls anzuwenden.

4. Teilentgelte für Teilleistungen

Teilleistungen im umsatzsteuerlichen Sinne sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen (insbesondere bei Werklieferungen und Werkleistungen, z.B. Bauleistungen), für die die Zahlung und Abrechnung eines Entgelts gesondert als Teilentgelt vereinbart wurde, sofern sie ordnungsgemäß ausgeführt/abgeschlossen werden (insbesondere z.B. Abnahme bei Werklieferungen).

Teilleistungen sollen nur als vor dem 01. Juli 2020 erbracht gelten und damit noch den „normalen“ Steuersätzen von 19 % und 7 % unterliegen, wenn sie auf einer vor diesem Datum getroffenen Vereinbarung beruhen und vor diesem Datum bewirkt, insbesondere abgenommen bzw. beendet/vollendet wurden.

5. Bauleistungen

Für den MwSt.-Satz ist bei Bauabrechnungen grundsätzlich der Zeitpunkt der **Abnahme der Leistung** (Vollendung der Leistung) entscheidend, d.h. wird die Leistung in dem Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 abgenommen, dann gilt der verminderte Mehrwertsteuersatz. Hieraus folgt, dass alle vertraglich und gesetzlich möglichen Abnahmen und Teil-Abnahmen zwingend in diesem Halbjahr durchzuführen sind.

Häufig wird es so sein, dass schon Abschlagszahlungen zum alten MwSt.-Satz gezahlt wurden. Dieser gilt aber nur vorläufig. Kommt es also zur Vollendung der Leistung (Abnahme oder Teil-Abnahme), dann wird der gesamte Umsatz mit dem neuen Steuersatz besteuert. Daher kann es sein, dass insofern eine Überzahlung vorliegt, die im Rahmen der Schlussrechnung angerechnet werden muss (19 % MwSt.-Betrag aus der Abschlagszahlung auf 16 % MwSt.-Betrag in der Schlussrechnung).

Zeichnet es sich ab, dass eine Leistung erst ab 01.01.2021 vollendet wird und abgenommen werden kann, dann können auch die Abschlagszahlungen weiterhin mit 19 % MwSt. berechnet werden, da der

entscheidende Zeitpunkt für die Berechnung des Steuersatzes, nämlich die Vollendung/Abnahme erst im Jahr 2021 liegt und damit wieder mit 19 % MwSt. zu belegen ist.

Zu beachten ist, dass für die steuerrechtliche Beurteilung zur Vollendung der Leistung immer der Gesamtvertrag entscheidend ist. Dies gilt grundsätzlich auch für Stundensatzvereinbarungen. Ist allerdings aus rechtlicher und vertraglicher Sicht im zweiten Halbjahr 2020 eine Teil-Abnahme möglich, sollte diese in Abstimmung mit dem Planer oder Bauhandwerker durchgeführt werden.

Zu Planerrechnungen ist ergänzend auszuführen, dass das Gesagte auch für unsere Stufenverträge gilt. Nach unserem Vertragsmuster und der gesetzlichen Regelung ist eine Teil-Abnahme der Planerleistung frühestens nach Vollendung der Leistungsphase 8 zulässig. Diese sollte allerdings im zweiten Halbjahr, soweit möglich, auch durchgeführt werden, um in den Vorteil des reduzierten Steuersatzes zu kommen. Ein Formular für die Abnahme von Planerleistungen befindet sich im Download-Bereich.

Sollte eine Rechnung mit dem falschen Steuersatz eingehen, ist unverzüglich eine Berichtigung der Rechnung zu verlangen.

6. Dauerleistungen

Dauerleistungen werden ausgeführt

- *bei der Lieferung von Strom, Gas, Wärme und Wasser mit Beendigung des (vereinbarten) Ableszeitraums, unerheblich sind die Zeiträume, für die Abschlagszahlungen zu leisten sind,*
- *bei anderen wiederkehrenden Lieferungen von Gegenständen grundsätzlich mit der Bewirkung jeder einzelnen Lieferung und*
- *bei sonstigen Leistungen, insbesondere Dienstleistungen, wenn der vereinbarte Leistungszeitraum endet.*
- *Insbesondere bei Dauerverträgen, in denen die „normalen“ Umsatzsteuersätze ausdrücklich genannt werden, sollte eine Zusatzvereinbarung hinsichtlich der abgesenkten Steuersätze für die zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 ausgeführten Teilleistungen getroffen werden, vgl. oben unter 2.*

7. Entgeltminderungen

Wird das vereinbarte Entgelt nachträglich gemindert, z.B. durch Skonti, Rabatte, sonstige Preisnachlässe oder Nachberechnung, kommt es hinsichtlich der zu berücksichtigenden Steuersätze immer auf den Ausführungszeitpunkt der betreffenden (Teil-)Leistung an.

Wird also für eine vor dem 1. Juli 2020 ausgeführte Leistung auf Grund nach dem 30. Juni 2020 eingetretener Umstände das Entgelt gemindert und entsprechend nach dem 30. Juni 2020 abgerechnet, gelten gleichwohl insgesamt noch die „normalen“ Mehrwertsteuersätze von 19 % und 7 %.

8. Besonderheit: vorübergehend ermäßigter Steuersatz für Restaurationsleistungen

Für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 ausgeführte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen **mit Ausnahme der Abgabe von Getränken** gilt nicht der reguläre, sondern der ermäßigte Mehrwertsteuersatz. Die Abgabe von Mahlzeiten und Snacks zum Verzehr vor Ort unterliegt unter Berücksichtigung der abgesenkten Steuersätze im zweiten Halbjahr 2020 also folgenden Mehrwertsteuersätzen:

Ausführung	vor 01.07.2020	19 %
	ab 01.07.2020 bis 31.12.2020	5 %
	ab 01.01.2021 bis 30.06.2021	7 %
	ab 01.07.2021	19 %